



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vzv@astra.admin.ch

Appenzell, 24. Juni 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf die Stellungnahme im beiliegenden Fragebogen. Dazu halten wir ausdrücklich fest, dass die vorgesehenen kurzen Fristen sowie weitere Anordnungen an die kantonalen Entzugsbehörden weder in allen Teilen rechtskonform noch praxistauglich sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Standeskommission Appenzell Innerrhoden Marktgasse 2 9050 Appenzell
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine vollständige Rapportierung innerhalb von drei Arbeitstagen ist aufgrund von diversen Einflüssen (z.B. Gesundheitszustand Beschuldigte oder Beschuldigter, externe Gutachten, Einvernahmen Beteiligte, Schichtbetrieb) in der Praxis nicht realistisch. Wir halten eine zeitliche Dauer von 5 Arbeitstagen eher als angemess-		

	sen. Die schriftliche Abnahmebestätigung, inklusive Kurzbegründung, und der abgenommene Lern- oder Führerschein innerhalb von drei Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnorts zu übermitteln, kommt unserer Praxis gleich.	
--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern es sich um einen komplexeren Fall handelt, sind auch hierbei drei Arbeitstage für den Rapport nicht realistisch. Es wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine zwingende Rückgabe des Führerausweises innert 10 Tagen nach Ausweisabnahme hätte eine Umkehrung der behördlichen Arbeitsweise zur Folge. Heute erfolgt eine Ausweisrückgabe erst, nachdem behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), welche sich aufgrund der Art der begangenen Widerhandlung ergeben, ausgeschlossen werden können. Neu müsste der Führerausweis häufig provisorisch zurückgegeben werden, da Untersuchungsergebnisse von Blutanalysen und weiteren Abklärungen oft nicht innert 10 Tagen eintreffen. Beispielsweise bei groben Verkehrsregelverletzungen wie qualifiziertem FiaZ oder	Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglich, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug.

	Drogenkonsum müsste der Ausweis zwischenzeitlich zurückgegeben werden, obwohl nach einem solchen Ereignis auch von der oder dem Betroffenen nicht mit einer Rückgabe gerechnet wird.	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Diese Neuregelung führt für die Betroffene oder den Betroffenen zu unnötigen Kosten. Im Rahmen des vorsorglichen Entzugs werden die Wiedererteilungsbedingungen bereits genannt. Falls diese erfüllt werden, hat die oder der Betroffene jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung des vorsorglichen Entzugs zu verlangen und kann auf einer (kostenpflichtigen) Verfügung bestehen. Falls Kundinnen und Kunden alle drei Monate eine Neubeurteilung verlangen, obwohl die Wiedererteilungsbedingungen nicht erfüllt sind, führt dies nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand.</p> <p>Im neuen Leitfaden Fahreignung der asa-Mitgliederversammlung, welcher im November 2020 angenommen wurde, werden bereits praxistaugliche Möglichkeiten für die vorgängige Herausgabe des Führerausweises aufgeführt.</p>	

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Das Einverständnis erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und Abs. 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme unter Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.	
--	--	--

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Eine Privilegierung von Personen, welche im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist aus folgenden Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der Rechtsgleichheit wird verletzt. - Erzieherische Wirkung der Warnungsentzüge, welche sehr viele Betroffene privilegiert, geht verloren. - Abgrenzung, wer mehr als die Hälfte der Arbeitszeit ein Fahrzeug führt, kann von den Behörden kaum geprüft werden. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet. 		
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzuges: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Einverständnis nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV in Kraft tritt.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Einverständnis nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV in Kraft tritt.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	E-SKV / E-VZV		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	--		